OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603669/2/Py/PP

Datum:
Linz, 26. Mai 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des J.K., vertreten durch Rechtsanwalt Dr. D.S., X, W., gegen Spruchpunkt 1. und 2. des Straferkenntnisses der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 16. März 2020, GZ: VStV/919301989569/2019, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das Straferkenntnis in den angefochtenen Spruchpunkten behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Es entfällt die Verpflichtung zur Leistung von Verfahrenskostenbeiträgen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. In Spruchpunkt 1. des Straferkenntnisses der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 16. März 2020, GZ: VStV/919301989569/2019, wurden dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) nachstehende Verwaltungsübertretungen zur Last gelegt:

„1. Datum/Zeit: 15.05.2019,14:10 Uhr
Ort: 4020 Linz, A7, Autobahnauffahrt Unionstraße (Exit 6); Rampe 10, km 0,22, Freistadt bzw. A1
Betroffenes Fahrzeug: , Kennzeichen: X (A)

Sie haben als Zulassungsbesitzerin des angeführten KFZ es unterlassen dafür zu sorgen, dass bei diesem Kraftfahrzeug, das mit einem Kontrollgerät ausgerüstet sein muß, das Kontrollgerät einsatzbereit war.

Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von J.K. gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass im Schaublatt für den 17.04.2019 die erforderlichen Eintragungen nicht ordnungsgemäß vorhanden waren, da der Name des Lenkers nicht in entsprechender Weise eingetragen wurde.

2. Datum/Zeit: 15.05.2019, 14:10 Uhr
Ort: 4020 Linz, A7, Autobahnauffahrt Unionstraße (Exit 6); Rampe 10, km 0,22, Freistadt bzw. A1
Betroffenes Fahrzeug: , Kennzeichen: X (A)

Sie haben als Verantwortlicher der Firma K.J., diese ist Zulassungsbesitzerin des angeführten KFZ, den Lenker K.R., in einem Ausmaß beansprucht, dass diesem das sichere Lenken des Fahrzeuges nicht mehr möglich war. Dieser Umstand wurde aufgrund der festgestellten Überschreitungen der Lenk- und Ruhezeiten in Erfahrung gebracht und aus diesem Grunde wurde gegen Sie als Zulassungsbesitzer Anzeige erstattet.“

Der Bf habe daher § 9 Abs. 1 VStG iVm § 103 Abs. 4 KFG (Spruchpunkt 1.) sowie § 9 Abs. 1 VStG iVm § 103 Abs. 3, letzter Satz, KFG iVm § 134 KFG (Spruchpunkt 2.) übertreten. Dazu wurden zu Spruchpunkt 1. eine Geldstrafe von 300 Euro sowie eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen 12 Stunden und zu Spruchpunkt 2. eine Geldstrafe von 500 Euro sowie eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen 4 Stunden verhängt.

2. Dagegen wurde vom Bf im Wege seiner rechtsfreundlichen Vertretung rechtzeitig Beschwerde erhoben und zu Spruchpunkt 1. zusammengefasst vorgebracht, dass der Umstand, dass der Name des Fahrers auf den Schaublättern unzureichend eingetragen war, was im Übrigen ausdrücklich bestritten wird, für die Einsatzbereitschaft des Kontrollgerätes nach der zitierten Rechtsprechung

völlig irrelevant ist. Auf sämtlichen Schaublättern war eindeutig die Buchstabenfolge „X“ zu erkennen. Der Lenker, der mit vollem Namen J.K. heißt, hat seinen doppelten Vornamen bei der Eintragung der Schaublätter abgekürzt. Er hat auch einen amtlichen Lichtbildausweis mitgeführt, weshalb eindeutig zu jeder Zeit erkennbar war, wer der Fahrer, der das gegenständliche Schaublatt benützt hat, gewesen ist.

Zu Spruchpunkt 2. wird zusammengefasst vorgebracht, dass es den vom Bf eingesetzten Lenkern regelmäßig möglich ist wesentlich mehr Lenk- und Ruhepausen einzuhalten, als gesetzlich vorgeschrieben ist.

3. Mit Schreiben vom 16. April 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen, wobei der erkennenden Richterin nach der Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Entscheidung zu Spruchpunkt 1. und 2. des angefochtenen Straferkenntnisses zukommt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte verzichtet werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid zu beheben ist.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Anlässlich einer polizeilichen Kontrolle am 15. Mai 2019 um 14:10 Uhr in 4020 Linz, A7, Autobahnauffahrt Unionstraße, Rampe 10, km 0,22, wurde der auf den Bf als verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher der Firma K.J. zugelassene Kraftwagenzug mit den Kennzeichen X und X im Rahmen einer Schwerverkehrskontrolle angehalten. Auf den vom Lenker, Herrn J.K., vorgewiesenen Schaublättern wurde von diesem sein Name mit „X“ ausgefüllt. Des Weiteren wurde laut der dem Verfahren zugrundliegenden Anzeige vom 11. November 2019 festgehalten, dass mehrere Übertretungen der Lenk- und Ruhezeiten und mehrere Übertretungen bezüglich der Bedienung vom Kontrollgerät festgestellt wurden.

Als entscheidungsrelevant darf des Weiteren auf die hier gegenständlich, unter I.1. oben wiedergegebenen Spruchpunkte 1. und 2. des Straferkenntnisses der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 16. März 2020, GZ: VStV/919301989569/2019, verwiesen werden.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Rechtliche Grundlagen:

Gemäß § 103 Abs. 3 KFG 1967 hat der Zulassungsbesitzer eines Fahrzeuges, sofern er der Dienstgeber des Lenkers ist, dafür zu sorgen, dass eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit des Lenkers oder der beim Betrieb des Fahrzeuges sonst beschäftigten oder bei ihm angestellten Personen nach Möglichkeit vermieden wird. Er hat dem Lenker die erforderliche Kälte- und Regenschutzkleidung sowie für Lenker eines Lastkraftwagens, eines Sattelzugfahrzeuges oder eines Omnibusses jeweils mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3.500 kg, ausgenommen Fahrzeuge im innerstädtischen Linienverkehr, auch eine geeignete Warnkleidung (wie z.B. reflektierende Warnweste) und im Falle eines Fahrzeuges, das unter die Sturzhelmpflicht fällt, dem Lenker und einer im Interesse des Zulassungsbesitzers beförderten Person einen geeigneten Sturzhelm beizustellen. Er darf den Lenker nicht in einem Ausmaß beanspruchen, dass diesem das sichere Lenken des Fahrzeuges nicht mehr möglich ist.

Gemäß § 103 Abs. 4 KFG 1967 hat der Zulassungsbesitzer eines Lastkraftwagens oder Sattelzugfahrzeuges mit einem Eigengewicht von mehr als 3.500 kg oder eines Omnibusses dafür zu sorgen, dass der Fahrtschreiber und der Wegstreckenmesser für Fahrten betriebsbereit sind. Die Zulassungsbesitzer von Lastkraftwagen oder Sattelzugfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3.500 kg oder von Omnibussen haben dafür zu sorgen, dass vor Fahrten die Namen der Lenker, der Tag und der Ausgangspunkt oder die Kursnummern der Fahrten sowie am Beginn und am Ende der Fahrten der Stand des Wegstreckenmessers in entsprechender Weise in die Schaublätter des Fahrtschreibers eingetragen werden. Sie haben die Schaublätter zwei Jahre gerechnet vom Tag der letzten Eintragung aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. Bei Fahrzeugen, die mit einem digitalen Kontrollgerät ausgerüstet sind, hat sich der Zulassungsbesitzer davon zu überzeugen, dass die Lenker im Besitz einer Fahrerkarte sind. Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Verwendung des digitalen Kontrollgerätes hat der Zulassungsbesitzer den Lenker in der vorgeschriebenen Handhabung zu unterweisen, dem Lenker die Bedienungsanleitung des digitalen Kontrollgerätes und ausreichend geeignetes Papier für den Drucker zur Verfügung zu stellen. Sowohl die von den Kontrollgeräten als auch von den Fahrerkarten übertragenen oder ausgedruckten Daten sind nach ihrer Aufzeichnung zwei Jahre lang geordnet nach Lenkern und Datum aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde zur Verfügung zu stellen.

§ 134 Abs. 1 des KFG 1967 lautet in der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung wie folgt:

Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

Gemäß § 44a Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) in der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, zu enthalten:

1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;
5. im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten.

5.2. Der Spruch eines Straferkenntnisses muss Auskunft darüber geben, in welcher Weise das Verfahren erledigt wird. Wenn der Spruch nicht auf Einstellung lautet, hat er das Strafverfahren mit einem Schuldspruch zu erledigen. Dabei müssen alle dem Beschuldigten angelasteten Tatbestandselemente aus dem Spruch hervorgehen, da ausschließlich dieser konstitutiv wirkt.

§ 44a VStG legt dementsprechend jene Mindestinhalte fest, die der Spruch eines Straferkenntnisses in jedem Fall aufzuweisen hat. Gemäß § 44a Z 1 VStG ist eines dieser Mindestmerkmale „die als erwiesen angenommene Tat“.

Gemäß § 38 VwGVG iVm § 44a VStG ist die als erwiesen angenommene Tat der dem Delikttatbestand erfüllende Sachverhalt. Der Beschuldigte hat in diesem Sinn das Recht, dass ihm die Tat richtig und vollständig vorgehalten wird (vgl. VwGH 08.08.2008, Zl. 2008/09/0042). Die Umschreibung dieser Tat hat bereits im Spruch zu erfolgen und muss so präzise sein, dass der Beschuldigte nicht der Gefahr der Doppelbestrafung ausgesetzt ist und er sich entsprechend verteidigen

kann (siehe u.a. VfSlg 11.894A/1985). Die Tat muss somit alle Tatbestandselemente umfassen und darf keinen Zweifel daran lassen, wofür der Täter bestraft worden ist (VwGH 23.04.2008, 2005/03/0243). Ungenauigkeiten haben nur dann keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit des Strafbescheides, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten und keine Gefahr der Doppelbestrafung bewirkt werden (VwSlg 15.745A/2001).

In Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses wird dem Bf als Zulassungsbesitzer des angeführten Kfz vorgeworfen er habe es unterlassen dafür zu sorgen, dass das Kontrollgerät einsatzbereit war. Des Weiteren wird im Spruch angeführt, dass im Schaublatt für den 17. April 2019 die erforderlichen Eintragungen nicht ordnungsgemäß vorhanden waren, da der Name des Lenkers nicht in entsprechender Weise eingetragen wurde. Dazu ist anzuführen, dass sowohl aus dem im Spruch angeführten Kontrollblatt vom 17. April 2019 wie auch in den anderen im Akt einliegenden Kopien der Kontrollblätter der Name des Fahrers jeweils mit „X“ ausgefüllt war. Aus der Anzeige geht hervor, dass das angehaltene Fahrzeug von J.K. gelenkt wurde. Die Bestimmung des § 103 Abs. 4 KFG stellt unter anderem darauf ab, allfällige Manipulationen bei der Verwendung der Schaublätter hintanzuhalten. Aus den von der Behörde formulierten Spruch ist die Verwirklichung der dem Beschuldigten vorgeworfene Tat iSd § 44a VStG im Hinblick auf die Gesetzesbestimmung des § 103 Abs. 4 KFG nicht erkennbar. Ebenso wird in Spruchpunkt 2. dem Bf zur Last gelegt, er habe als Verantwortlicher der Firma K.J., die Zulassungsbesitzerin des angeführten Kfz ist, den Lenker J.K. „in einem Ausmaß beansprucht, dass diesem das sichere Lenken des Fahrzeuges nicht möglich war“. Die näheren Umstände, aus denen die Behörde auf die Verwirklichung dieses Tatvorwurfes schließt, gehen aus dem Spruch des Straferkenntnisses, der keinerlei Angaben zu den vorgeworfenen Lenk- und Ruhezeitübertretungen anführt, nicht hervor.

Die gegen den Bf in Spruchpunkt 1. und 2. des angefochtenen Straferkenntnisses erhobenen Tatvorwürfe waren daher zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

II. Bei diesem Ergebnis entfällt die Verpflichtung zur Leistung von Kostenbeiträgen zum Verwaltungsstrafverfahren sowie zum Beschwerdeverfahren.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny